

I. Wirtschaftliche Entwicklung nach dem Tode Dietrichs von Volmerstein

Dietrich von Volmerstein stirbt am 3. Oktober 1396¹, etwa im Alter von 61 Jahren. Das Datum des Todestages hielt der Verwalter fest, der mit der Aufstellung des neuen Lehnbuches (LB IV) beim ersten Mannentag betraut wurde, den Dietrichs Sohn und Nachfolger Johannes von Volmerstein abhielt.

Ein halbes Jahr nach Dietrichs Tod taucht ein weiterer Dietrich von Volmerstein auf, der sich in einer späteren Urkunde als Bastard bezeichnet. Zusammen mit 17 anderen Adeligen greift er in die kriegerischen Auseinandersetzung zwischen der Grafschaft Mark und dem Herzogtum Berg ein. Sie alle versichern, treu zu ihrem jetzigen Landesherrn, Graf Adolf von Kleve, stehen zu wollen, weshalb sie Herzog Wilhelm von Berg die Fehde ansagen. In diesem Fehdebrief² werden außer einigen Rittern zwei weitere Bastarde, Everd von der Mark und Heinrich von Hessen, genannt. Der Streit zwischen Mark und Berg zieht sich über viele Jahre hin. Dietrich von Volmerstein (Bastard), inzwischen bezeichnet er sich als „der alde“, sagt noch 1405³ Wilhelms Sohn, Herzog Adolf von Berg, ebenfalls die Fehde an, auch hier wieder zu Gunsten des Grafen Adolf von Kleve und von der Mark.

Ob und inwieweit dieser Dietrich von Volmerstein zur Volmersteiner Familie gehört, ist nicht mit Sicherheit zu beantworten. Er scheint nicht ein völlig bedeutungsloser Söldner im Dienste anderer märkischer Adeliger gewesen zu sein. In den beiden erhaltenen Urkunden wird sein Name durchaus nicht an letzter Stelle, sondern noch vor anderen Adeligen ehelicher Geburt eingereiht⁴. Eine weitere Urkunde aus dem Jahre 1401⁵ deutet an, dass er nicht zur Familie von Volmerstein gehörte, sondern lediglich aus dem Ort Volmerstein stammte. In dieser Urkunde sagt ein Johan van Assilt der Stadt Köln Fehde an, u. z. zusammen mit den *complices* und Brüdern Heinrich und Dietrich von Volmesrstein. Da Dietrich IV. von Volmerstein keinen Bruder Heinrich hatte, ist die Zugehörigkeit dieses zweiten Dietrichs zur Familie von Volmerstein unwahrscheinlich. Falls er jedoch einen Volmersteiner zum Vater hatte, kommen theoretisch alle drei Brüder (Dietrich, Gerwin und Johannes) in Frage; sein Vorname spräche dann eher für eine Vaterschaft Dietrichs. Außer den drei zitierten Urkunden ist über sein Leben bzw. weiteres Schicksal nichts bekannt.

¹ VUB, S. 481, LB IV

² VUB, Nr. 670 (9. Mai 1397)

³ VUB, Nr. 818 (27. April 1405)

⁴ Die Reihenfolge bzw. der Rang in der Zeugenreihe der Urkunden ist ein deutliches Indiz für die Bedeutung der Person.

⁵ VUB 785 vom 23. September 1401

Solange Dietrich von Volmerstein lebte, wird seine Frau Elisabeth in den Urkunden nur in Verbindung mit ihrem Mann erwähnt, so im Jahre 1387⁶ beim Verkauf einer hörigen Frau mit deren 3 Kindern und in den Jahren 1391⁷ und 1396⁸ beim Verkauf zweier Höfe, wobei sie jeweils als Allodialerbin zu den beurkundeten Handlungen ihre Zustimmung gibt.

Nach dem Tode ihres Mannes im Jahre 1396 tritt sie dann zusammen mit ihren noch unmündigen Kindern Johannes und Neyse auf, wobei in den Urkunden mehr Verkäufe⁹ von Äckern und Häusern und Belastungen¹⁰ von Höfen als Zukäufe von neuen Besitzungen¹¹ erwähnt werden. Man muss annehmen, dass nach dem Tode Dietrichs die Geldsorgen durchaus nicht aufhörten, wenn so häufig (in den Jahren 1397 bis 1407) durch Belastungen und Rentenverkauf neues Geld herbeigeschafft werden musste.

Hinzu kam, dass noch Jahre nach Dietrichs Tod alte Schuld beglichen werden musste: Rotgher von Galen entsagt im Jahre 1400¹² allen Ansprüchen, die er noch gegen Dietrich von Volmerstein hatte; im gleichen Jahr¹³ spricht auch Ernst Oisthoff die Elisabeth und ihre Kinder von Ansprüchen frei, die aus der Zeit stammen, als Dietrich von Volmerstein in Wiedenbrück im (Schuld)-Gefängnis saß. Nur aus dieser Urkunde wissen wir, dass Dietrich (vermutlich in den Jahren zwischen 1390 und 1396, denn im Register, das bis zum Jahre 1389 geführt worden war, ist dieses Ereignis nicht erwähnt) noch einmal wegen nicht bezahlter Schulden im Gefängnis saß. Ob die Schuld damals bezahlt wurde oder er lediglich gegen das Versprechen eines späteren Ausgleichs freigesetzt wurde und somit Elisabeth erst im Jahre 1400 die ausstehende Zahlung durchführte, bleibt offen. Ähnliches erfahren wir aus dem Jahre 1402¹⁴, als Elisabeth 33 alte Schilde (ca. 43 Goldgulden) zurückzahlt, die ihr Mann einem Ludeke van Lette schuldig geblieben ist. Vermutlich ist er der gleiche Ludeke van Lette, der im Jahre 1397¹⁵ als Gograf der Grafen von Limburg siegelt und zwei Jahre später¹⁶ von Johann von Volmerstein den Hof Bruninchusen mit der Mühlenstelle samt Zubehör als Lehen

⁶ VUB, Nr. 564 (15. Mai 1387).

⁷ VUB, Nr. 599 (4. Dezember 1391).

⁸ VUB, Nr. 641 (7. Januar 1396).

⁹ VUB, Nr. 672 (18. Mai 1397), 673 (18. Mai 1397), 675 (10. Juni 1397).

¹⁰ VUB, Nr. 792 (4. März 1402), 800 (20. Februar 1402), 810 (7. November 1404), 860 (12. März 1407), 861 (15. März 1407).

¹¹ VUB, Nr. 735 (23. August 1399), 863 (27. April 1407).

¹² VUB, Nr. 744 (9. April 1400).

¹³ VUB, Nr. 750 (1. Juni 1400).

¹⁴ VUB, Nr. 798 (4. Oktober 1402).

¹⁵ VUB, Nr. 679 (26. Juni 1397).

¹⁶ VUB, Nr. 728 (14. Januar 1399).

erhält; d. h. dass die normale Struktur des Lehnssystems umgekehrt wurde: Der Lehnsherr stand bei einem von ihm abhängigen Lehnsträger in Schuld.

Ob ein altes, ungelöstes Schuldverhältnis vorliegt oder ein Vergehen gegen kirchliche Gesetze bleibt offen in einer Urkunde aus dem Jahre 1398¹⁷, in der der Bischof von Münster Volmersteiner Hörige von der Exkommunikation befreit, und zwar nach Zahlung von 12 Denaren, und diese Absolution den Pfarrgemeinden in Drensteinfurt, Heessen, Hoevel, Bockum, Werne und Herbern mitteilt, also alle Orte, in denen die Volmersteiner über vielfachen Allod- und Lehnsbesitz und als Stuhlherren über Freistühle verfügen¹⁸.

Elisabeth von Volmerstein stirbt nach dem 10. September 1408 (dies ist das Datum der letzten Urkunde, in der sie siegelt¹⁹) im Alter von ca. 36 Jahren und wird überlebt von ihren beiden Kindern Neyse und Johannes von Volmerstein.

Dieser Johannes, Dietrichs einziger Sohn, ist damals noch im Kindesalter²⁰, im Todesjahr des Vaters wird er zum ersten Mal urkundlich erwähnt²¹; seine Schwester Neyse ist mit 7 Jahren kaum älter. Das Ausgaben-Register²² hält den Weineinkauf fest (4 Mark), der aus Anlass ihrer Taufe im Jahre 1389 getrunken wurde. Aber genauso, wie vor 45 Jahren, als der junge Dietrich seinem Vater nachfolgte, ist die Sicherung des Lehnsbestandes die erste drängende Aufgabe des Nachfolgers. Dietrichs jüngerer Bruder Johannes, Dom-Küster in Münster, ergreift für seinen Mündel als Vormund die Initiative und ruft alle Volmersteiner Lehnsträger zu Mannentagen zusammen²³, damit ihnen nach Huldigung und Lehnseid dem jungen Johannes gegenüber die Lehen bestätigt werden. Die Einladung zu diesen Mannentagen lässt Johannes von allen Pfarrern der Kirchspiele, in denen Volmersteiner Lehen liegen, von den Kanzeln verlesen und schreibt dazu 34 Pfarrer in Kirchspielen nördlich der Lippe und 48 Pfarrer in der Grafschaft Mark und im Hellweg-Gebiet an. Die Mannentage finden in Drensteinfurt²⁴ und in Heessen²⁵ statt. Nicht mehr erhalten ist der Einladungsbrief an die Lehnsträger im Soester Gebiet, die ebenfalls zum Mannentag nach Heesen geladen waren²⁶. Das Volmersteiner Urkundenbuch enthält zahlreiche Lehnsbenennungen der Vasallen, die die Übertragung der Lehen als Mannlehen erbitten

¹⁷ VUB, Nr. 722 (10. August 1398)

¹⁸ Kindlinger I, a. a. O., S. 400 vermutet als Grund der Exkommunikation, dass die dem Bischof von den Hörigen zustehende Schatzung nicht rechtzeitig gezahlt worden war.

¹⁹ VUB, Nr. 871

²⁰ Johannes war 1392 geboren, beim Tode seines Vaters also 4 Jahre alt. Vgl. LB IV, 96 und VUB 685.

²¹ VUB, Nr. 641 (7. Januar 1396)

²² Ausgaben-Register S. 567

²³ VUB Nr. 663 vom 23. April 1397 und VUB Nr. 674 (31. Mai 1397)

²⁴ Mannentag am Sonntag nach Pfingsten 1397

²⁵ Mannentag am Sonntag (28. Juli 1397) nach dem Jakobustag.

²⁶ Vgl. LB IV, 96 und VUB 685 vom 28. Juli 1397

und denen dann auch während dieser beiden Mannentage die Lehensbestätigungen zugesprochen werden²⁷.

Dietrichs Sohn Johannes von Volmerstein ist urkundlich belegt für die Jahre 1396²⁸ bis 1429²⁹. Er war verheiratet mit Elisabeth von Wysch³⁰, hatte mit ihr 2 Kinder (Dietrich und Elisabeth), die nur einmal (1420) in einer Verkaufsurkunde³¹ genannt werden und vermutlich bereits im Kindesalter starben. Mit Johannes stirbt damit die Familie von Volmerstein 1429 im Mannesstamme aus.

Seine Schwester Neyse als nunmehrige Allodial-Erbin der Volmersteiner Besitzungen heiratet 1414³² Goddert II. von der Recke aus dem Hause Heeren (bei Kamen), der damit in den Allodbesitz der Volmersteiner eintritt. Dietrich, Godderts Sohn, wird in den Volmersteiner Lehnsbesitzungen im Münsterland von den westfälischen Grafen bestätigt³³ und darüber hinaus 1437 von Kaiser Sigismund mit allen Mannlehen und Freistühlen belehnt, die sein verstorbener Onkel Johannes von Volmerstein besessen hatte³⁴. Seine Nachkommen halten die verschiedenen Lehen durch die kommenden Jahrhunderte hindurch, bis im 18. Jahrhundert die Lehen im Münsterland im Erbgang an andere Familien übergangen. Für die in der Grafschaft Mark gelegenen Lehen hat Philipp Freiherr von der Recke noch 1806 einen letzten Lehnstag in Boele bei Hagen abgehalten und die verbliebenen Lehnsträger zum letzten Mal auf sich verpflichtet, kurz bevor auf Grund der Napoleonischen Gesetzgebung im Königreich Westfalen die Lehen gegen Zahlung eines Allodifikationszinses abgelöst und das Lehnsystem damit abgeschafft wurde³⁵.

²⁷ VUB 654, 659, 660, 661, 666, 668, 671, 677, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710.

²⁸ VUB, Nr. 641 (7. Januar 1396)

²⁹ seine letzte Urkunde ist VUB, Nr. 1101 (13. Juli 1429)

³⁰ VUB, Nr. 927 (14. Dezember 1413)

³¹ VUB 997 vom 5. September 1420

³² VUB 942 vom 8. September 1414

³³ VUB 1112 vom 28. Juni 1430, VUB 1115 vom 5. Januar 1431

³⁴ VUB 1206 vom 2. August 1437 (Diese kaiserliche Belehnung bezieht sich auf „Reichslehen“ und damit wohl auf die in der Grafschaft Mark gelegenen Besitze (Vgl. Abschnitt: Die Lehen des Erzbischofs von Köln).

³⁵ Dazu: Gerhard Theuerkauf: Das Lehnswesen in Westfalen, S. 27. In: Westfälische Forschungen, Band 17, Köln/Graz 1964

J. Zusammenfassung

Die Darstellung des Lebens Dietrichs von Volmerstein konnte die vielseitigen Berührungspunkte eines Niederadeligen mit den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen im spätmittelalterlichen Westfalen zeigen. Dank der vorhandenen Urkunden und Dokumente war es möglich, seine Lebensstationen in vielen Phasen detailliert nachzuzeichnen. Als bestimmend für seinen Lebensrahmen müssen der Lehndienst und seine Stellung als Grundherr angesehen werden. Gemessen an diesen beiden Dominanten treten die noch verbliebenen Herrschaftsfunktionen als Vogtherr und Kirchenpatron in ihrer Bedeutung zurück. Der umfangreiche Lehnsbesitz verschafft ihm als Lehnsherr noch Einfluss und einiges politische Gewicht, die geringen Lehnsgebühren erweitern jedoch nicht mehr seinen finanziellen Spielraum und sind insgesamt in seiner Hauhaltsrechnung keine bedeutende Position.

Als Stuhlherr von zwei Gogerichten und der „Krummen“ Freigrafschaft im Münsterland übt er noch begrenzten Einfluss aus, wirtschaftliche Bedeutung haben die geringen Gerichtsbrüchte für ihn kaum mehr.

Seine Einnahmen sind bestimmt von den Abgaben der Grundholden, wobei vor allem die Abweichungen zwischen Dietrichs Rechtsansprüchen und Abgabenerwartungen als Grundherr und den tatsächlich geleisteten Abgaben der Grundholden herausgearbeitet wurden. In Fortsetzung der von seinen Vorfahren begonnenen Neustrukturierung gliedert er seine Grundherrschaften nach zeitgemäßen Prinzipien und schafft dadurch eine übersichtliche Organisation mit zentraler Verwaltung. Die dadurch entstehenden neuen Abhängigkeiten seiner Grundholden werden von diesen – soweit erkennbar – ohne Widerstand akzeptiert. Gegen negative Einflüsse verursacht durch Missernten in Folge von klimatisch ungünstigen Bedingungen, deflationären Preisentwicklungen bei landwirtschaftlichen Produkten, und das Abwandern der Hörigen kann er sich nur sehr begrenzt wehren. Im Umgang mit seinen Grundholden muss er jeweils zu Ausgleich und friedlichen Kompromisslösungen bereit sein. Die Folge sind jährlich schwankende Einnahmen und deshalb eine von diesen äußeren Einflüssen abhängige Ausgabenstruktur. Erst als Gläubiger den überschuldeten Volmerstein hart bedrängen, gibt er diesen Druck an die abhängigen Bauern weiter und erzwingt zusätzliche Abgaben. Wo die Einnahmen, die der Grundherr von seinen Bauern erzielen kann, nicht mehr ausreichen, werden auch Lehnsbesitze und Freistühle mit den dazugehörenden Höfen verkauft.

Aus den früheren Villikationen wurden bei deren Auflösung landwirtschaftliche Flächen für zwei Eigenwirtschaften zurückgehalten und aktiv weiterbetrieben.

Gemessen an anderen Niederadeligen sind sowohl sein Vermögen als auch sein Einkommen noch hoch, der besondere Zuschnitt seiner Ausgabengestaltung bewirken aber häufig kritische finanzielle Engpässe. Umfang und Zuschnitt seiner Hofhaltung gehen weit über den damals üblichen Rahmen der Haushaltung eines landsässigen Niederadeligen in Westfalen hinaus.

Falls er noch politisch eigenständige Ambitionen hätte verfolgen wollen, stand er einer territorialen Machtstruktur in Westfalen mit gefestigten Landesherrschaften gegenüber, in die er längst als Abhängiger integriert war und deshalb auch seinen politischen Standort als Lehnsträger und im aktiven Lehnsdienst bei einem der westfälischen Territorialherren suchte. Trotz vielseitiger Lehnsverpflichtungen bindet er sein politisches Schicksal nur an einen Lehnsherrn, auch wenn er dafür - soweit ersichtlich - keine entsprechenden Gegenleistungen erhält. Eine Möglichkeit der Rückgewinnung von verlorenen Herrschaftsfunktionen war längst nicht mehr gegeben. Das gleiche gilt für die mögliche Auslösung des Pfandes, den die Burg Volmerstein in der Hand der Grafen von der Mark darstellte: Weder reichen die dazu notwendigen finanziellen Mittel, noch scheint der politische Ehrgeiz für ein solches Unternehmen vorhanden gewesen zu sein.

In der Verwaltung seines Vermögens öffnet er sich modernen kaufmännischen Auffassungen, beauftragt mit der Kontrolle und Führung der über einen weiten geografischen Raum ausgedehnten grundherrschaftlichen Besitzstruktur Verwaltungsbeamte und Amtsleute, und lässt sie die ersten buchhalterischen Aufstellungen erarbeiten. Das gleiche gilt für das Verhältnis zu seinen Lehnsleuten, wo er die von seinen Vorfahren begonnenen Lehnsregister mit Hilfe von Schreibern und Notaren aktualisiert und komplettiert.

Sein privater Lebensrahmen ist geprägt durch seine persönlichen Neigungen und Vorlieben, wozu ihm seine ritterliche und gesellschaftliche Stellung einen weiten Gestaltungsrahmen einräumt. Viele freundschaftliche Beziehungen zu Nachbarn und den Kumpanen seiner abenteuerlichen Unternehmungen kennzeichnen sein privates Leben. Als junger Mann überlebt er die Schrecken der Pestwellen, Jahre später bringen ihn unglücklich endende militärische Aktionen wiederholt in Gefangenschaft. Sein aufwendiges, unruhiges und z. T. auch gefährliches Leben scheint erfüllt von Fehden, ausgedehnten Reisen, Festen und Jagdausflügen. Am ritterlichen Leben und betraut mit politischen Aufgaben wird er bis ins hohe Alter von 60 Jahren teilnehmen. Ausgedehnte, auch ins Ausland führende Reisen lassen ihn eine gewisse Weltkenntnis erlangen. Nach zwei kinderlosen Ehen werden ihm im weit fortgeschrittenen Alter erst in der dritten Ehe

zwei Kinder geboren, die nach seinem baldigen Tod dann als Unmündige sein Erbe übernehmen werden. Die vom Aussterben bedrohte Familie kann damit für eine weitere Generation erhalten werden.

Dietrich von Volmerstein lebte in einer Periode des Umbruchs. Es gibt kaum einen Lebensbereich, der nicht von tiefgreifenden Wandlungen betroffen war. Die Darstellung sollte auch zeigen, wie im spätmittelalterlichen Westfalen ein Niederadeliger sich diesen neuen Konstellationen gegenüber verhält, d. h. sich einerseits fügt und einordnet, andererseits die Veränderungen selbst aktiv mitgestaltet.